



## AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN

GESETZGEBUNG | RECHTSPRECHUNG | VERWALTUNG

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Alle Steuerzahler

- 2 Gesundheitsbewusstes Verhalten mindert nicht den Sonderausgabenabzug
- 2 Eine frustrierende Entscheidung zur Frage, ob der Selbstbehalt bei Krankenversicherungsbeiträgen steuermindernd zu berücksichtigen ist
- 2 Sind Sie für einen gemeinnützigen Verein tätig und verzichten Sie auf Ihren Aufwendungsersatzanspruch?
- 2 Schenken an Kunden / Mandanten / Patienten etc. macht steuerlich keinen Spaß mehr

#### Hauseigentümer

- 3 Die verbilligte Vermietung unter Angehörigen zu Wohnzwecken
- 3 Eine Vermietung unter Angehörigen zu Wohnzwecken und eine witzige Gestaltung
- 3 Haben Sie für sich auch das persönliche „Steuer-sparmodell“ durch den Erwerb einer renovierungsbedürftigen Immobilie gewählt?
- 4 Steuerfalle durch die Vermietung einer Eigentumswohnung an das studierende Kind mit einer anschließenden Veräußerung nach Abschluss des Studiums durch die Eltern

#### Gewerbetreibende

- 4 Sie kennen alle die 1 v.H.-Regelung für die private PKW-Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen
- 4 Leasingsonderzahlungen bei der Gewinnermittlung durch Überschussrechnung (findet keine Anwendung für bilanzierende Unternehmer)
- 5 Kalender mit Firmenaufdruck: Die Abgrenzung von Werbung und Geschenken
- 5 Hat Ihr Unternehmen einen Internetauftritt – Dann kennen Sie das „Problem“ der Künstlersozialkasse
- 5 Das Problem: Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer beim unterjährigen Gesellschafterwechsel

#### Freiberufler

- 5 Integrierte Versorgung bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen
- 6 Veräußerung einer Freiberuflerpraxis und die Grenzen der weiteren Tätigkeit
- 6 Eine tickende Zeitbombe bei Gemeinschaftspraxen / Sozietäten / PartG
- 6 Die Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen in MVZ wird künftig schwieriger

#### Kapitalgesellschaften

- 6 Wann liegt bei einem Gehaltsverzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH trotzdem Arbeitslohn vor?
- 7 Auch die Unternehmergeellschaft muss offenlegen

#### Arbeitgeber

- 7 Zusätzliche Krankenversicherung für Arbeitnehmer: Barlohn oder Sachlohn (= 44 €-Grenze)
- 7 Der Arbeitgeber muss bei Kündigung Resturlaub abgelten – bestehen hier Gestaltungsmöglichkeiten

#### Arbeitnehmer

- 7 Grundsatzrevision zum Fahrtenbuch
- 8 Keine Kürzung von Werbungskosten durch Meisterboni etc.
- 8 Rückzahlung von Arbeitslohn bei dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH
- 8 Umzugskosten als Werbungskosten: Wie hoch muss die Zeitersparnis für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sein

#### Umsatzsteuerzahler

- 9 Kann noch eine Rechnungsberichtigung bis zum Abschluss zum Beispiel einer Betriebsprüfung erfolgen, um den vollen Vorsteuerabzug zu erhalten?

- 9 **Fälligkeitstermine für Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in 11 und 12-2016**

# ALLE STEUERZAHLER

## GESUNDHEITSBEWUSSTES VERHALTEN MINDERT NICHT DEN SONDERAUSGABENABZUG

Erstattet eine gesetzliche Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms dem Krankenversicherten die von ihm getragenen Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, mindern diese Zahlungen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

Im Urteilsfall hatten die Kläger Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht. Ihre Krankenkasse bot zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens ein Bonusprogramm an. In der streitgegenständlichen Bonusvariante gewährte sie den Versicherten, die bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch genommen hatten, einen Zuschuss von jährlich bis zu 150 € für Gesundheitsmaßnahmen, die von den Versicherten privat finanziert worden waren.

Das Finanzamt sah in diesem Zuschuss eine Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und verrechnete ihn mit den in diesem Jahr gezahlten Beiträgen. Dementsprechend ging das Finanzamt davon aus, dass auch die abziehbaren Sonderausgaben entsprechend zu mindern seien.

Das Finanzgericht gab der Klage statt, weil es sich nicht um die Erstattung von Beiträgen handele. Der Bundesfinanzhof hat das Urteil nun bestätigt. Der Bundesfinanzhof widerspricht daher ausdrücklich der Rechtsauffassung des Bundesfinanzministeriums, das in allen Krankenkassenleistungen aufgrund eines Bonusprogramms eine Beitragserstattung gesehen hat.

---

## EINE FRUSTRIERENDE ENTSCHEIDUNG ZUR FRAGE, OB DER SELBSTBEHALT BEI KRANKENVERSICHERUNGSVERTRÄGEN STEUERMINDERND ZU BERÜCKSICHTIGEN IST

Vereinbart ein Steuerpflichtiger mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Selbstbehalt, können die deswegen von ihm zu tragenden Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, das hat der Bundesfinanzhof mit einem Urteil entschieden.

Im Urteilsfall hatte der Kläger für sich und seine Töchter einen Krankenversicherungsschutz vereinbart, für den er aufgrund entsprechender Selbstbehalte geringere Versicherungsbeiträge zu zahlen hatte. Die von ihm getragenen tatsächlichen krankheitsbedingten Aufwendungen machte der Kläger bei seiner Einkommensteuererklärung geltend. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht ließen im Streitfall indes einen Abzug der Kosten zu.

Der BFH sah das ebenso und versagte die steuerliche Berücksichtigung der Krankheitskosten des Klägers. Weil die Selbstbeteiligung keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes darstelle, sei sie kein Beitrag „zu“ einer Krankenversicherung und könne daher nicht als Sonderausgabe abgezogen werden.

Die selbst getragenen Krankheitskosten seien aber dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Da im Streitfall die Aufwendungen die zumutbare Eigenbelastung wegen der Höhe der Einkünfte des Klägers nicht überschritten hätten, komme ein Abzug auch hier nicht in Betracht.



## SIND SIE FÜR EINEN GEMEINNÜTZIGEN VEREIN TÄTIG UND VERZICHTEN SIE AUF IHREN AUFWANDSERSATZ, DANN LESEN SIE DIE NACHFOLGENDEN ZEILEN

Es ist in der Praxis häufig anzutreffen, dass Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins Leistungen erbringen, für die ihnen ein Aufwandsersatz zusteht. In vielen Fällen verzichten die Vereinsmitglieder in diesen Fällen jedoch auf ihren Aufwandsersatz.

Das Bundesfinanzministerium hat nun zu der Frage Stellung bezogen, wie zeitnah die Verzichtserklärungen zur Fälligkeit des Anspruchs erfolgen sollten, damit diese Beträge dann in Form einer Spende steuermindernd beim Steuerpflichtigen abgezogen werden können.

---

## SCHENKEN AN KUNDEN / MANDANTEN / PATIENTEN ETC. MACHT STEUERLICH KEINEN SPASS MEHR

Soweit Sie Kunden / Mandanten / Patienten Geschenke machen, unterstellt der Gesetzgeber heute, dass diese Geschenke bei Ihren Kunden / Mandanten / Patienten dem Grunde nach als Einnahmen zu versteuern wären.

Würde das in der Weise gehandhabt, so würde niemand mehr ein Geschenk annehmen wollen, weil er sich erst gar nicht beschenkt fühlen würde.

Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass der Schenker die Steuer, die auf das Geschenk entfällt, selber pauschal mit einer Steuer von 30 v.H. versteuert. Auf diesem Wege bleibt der Beschenkte beglückt.

Wie es leider häufig anzutreffen ist, ufern derartige Regelungen regelmäßig aus, weil die Finanzbehörden diese Vorschriften extensiv interpretieren. Der Bundesfinanzhof hat den Finanzbehörden nun die Grenzen bei der praktischen Handhabung aufgezeigt und dem Steuerpflichtigen nachträglich Änderungsmöglichkeiten eingeräumt. Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.



## HAUSEIGENTÜMER

### DIE VERBILLIGTE VERMIETUNG UNTER ANGEHÖRIGEN ZU WOHNZWECKEN

Bei der Vermietung zu Wohnzwecken an Angehörige hat der Gesetzgeber eine Fiktion eingebaut, die schnell zu einer Steuerfalle in Form der Kürzung von Werbungskosten führen kann. Soweit das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 v.H. der ortsüblichen Marktmiete beträgt, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil aufzuteilen, mit der Folge, dass die Werbungskosten anteilig zu kürzen sind. Beträgt das Entgelt dagegen mindestens 66 v.H. der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich, mit der Folge des vollen Werbungskostenabzugs.

Im Streitfall hat A eine Wohnung an seine Mutter vermietet. Die vereinbarte Kaltmiete beträgt 2.900 €. Die ortsübliche Kaltmiete beträgt 4.656 €. Die Mutter leistet Nebenkos-

tenvorauszahlungen i.H.v. 1.830 €. Inclusive der Nebenkosten zahlte die Mutter im Ergebnis 80 v.H. der ortsüblichen Warmmiete. A erklärt einen Verlust aus der Vermietung i.H.v. 8.200 €. Das Finanzamt kürzte die WK im Verhältnis der vereinbarten zu ortsüblichen Kaltmiete mit 62,28 %.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass als ortsübliche Vergleichsmaßstab die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Kosten nach Betriebskosten-VO anzusehen ist. Da die Mutter inklusive der Nebenkosten 80 v.H. der ortsüblichen Warmmiete als Miete geleistet hat, ist der BFH von einer vollentgeltlichen Überlassung mit vollem Werbungskostenabzug ausgegangen.

Sollten Sie Fragen zu dieser häufig vorkommenden Fragestellung haben, sprechen Sie bitte unmittelbar Ihren Steuerberater an.

### EINE VERMIETUNG UNTER ANGEHÖRIGEN ZU WOHNZWECKEN UND EINE WITZIGE GESTALTUNG

Im Streitfall hatte der Sohn eine Doppelhaushälfte an seine Mutter vermietet. Die Miete entsprach der ortsüblichen Warmmiete. Die Mutter hat die Miete unterjährig nie bezahlt. Die Mutter hatte ihrem Sohn jedoch 115.000 € geschenkt. Diese Schenkung hat sie jährlich in Höhe der Warmmiete widerrufen. Durch diesen Vorgang meinten die Beteiligten ein Mietverhältnis mit dem vollen Werbungskostenabzug gestaltet zu haben, wodurch sich ein nicht unerheblicher steuerlicher Verlust aus Vermietung und Verpachtung ergeben hat. Das Finanzamt hat diesen Umstand – als nicht fremdüblich – nicht akzeptiert und die durch den Sohn erklärten Verluste aus V+V nicht berücksichtigt.

Das Finanzgericht ist in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die durch die Beteiligten getroffene Vereinbarung fremdüblich ist. Das Finanzgericht hat daher das Mietverhältnis auch bei nur einmal jährlich geleisteter Mietzahlung anerkannt und die durch den Sohn geltend gemachten Verluste berücksichtigt.

### HABEN SIE FÜR SICH AUCH DAS PERSÖNLICHE „STEUERSPARMODELL“ DURCH DEN ERWERB EINER RENOVIERUNGSBEDÜRFTIGEN IMMOBILIE GEWÄHLT?

Eine der wenigen Möglichkeiten legal Steuern zu sparen, besteht im Erwerb von gebrauchten, renovierungsbedürftigen Immobilien. Beim Erwerb einer Immobilie können grundsätzlich 2 v.H. jährlich von den Gebäudeanschaffungskosten in Form von Abschreibungen steuermindernd abgezogen werden.

Von diesem Grundsatz abweichend können Renovierungsaufwendungen für bestehende Gebäude grundsätzlich sofort in voller Höhe oder freiwillig auf 2 – 5 Jahre verteilt abgezogen werden.

Diese „Gestaltung“ hat der Gesetzgeber auch bemerkt und daher eine zeitliche Bremse eingebaut. Danach sind in den ersten 3 Jahren nach dem Erwerb nur bis zu 15 v.H. der Gebäudeanschaffungskosten begünstigt. Betragen die Aufwendungen mehr als 15 v.H. der Gebäudeanschaffungskosten, dann werden die angefallenen Erhaltungsaufwendungen fiktiv als Herstellungskosten behandelt und nur mit 2 v.H. pro Jahr steuermindernd berücksichtigt. Zu den in diesem Rahmen entstehenden komplizierten Abgrenzungsfragen hat sich nun der Bundesfinanzhof erstmals mit 3 grundlegenden Urteilen geäußert. Sollten Sie daher aktuell derartige Baumaßnahmen planen, so fragen Sie bitte unbedingt Ihren Steuerberater danach, welche Regeln aktuell zu beachten sind.

### **STEUERFALLE DURCH DIE VERMIETUNG EINER EIGENTUMSWOHNUNG AN DAS STUDIERENDE KIND MIT EINER ANSCHLIEßENDEN VERÄUSSERUNG NACH ABSCHLUSS DES STUDIUMS DURCH DIE ELTERN**

Die Streitfrage befasst sich mit einem in der Praxis häufig vorkommenden Sachverhalt, in dem die Eltern am Studienort des Kindes eine Eigentumswohnung erwerben und diese dem Kind unentgeltlich überlassen. Im Streitfall erwarben die Eltern die Wohnung am 1.4.2008 und überließen Sie ihrer studierenden Tochter ab diesem Zeitpunkt unentgeltlich zu Wohnzwecken. Im Dezember 2011 beendete die Tochter ihre Berufsausbildung und zog aus der Wohnung aus. Am 1.2.2012 veräußerten die Eltern die Wohnung mit einem Gewinn von 13.000 €. Das Finanzamt versteuerte den entsprechenden Spekulationsgewinn. Die Eltern vertraten die Auffassung, dass der Veräußerungsgewinn nicht zu besteuern sei, da auch die unentgeltliche Überlassung der Wohnung an die unterhaltsberechtignte Tochter einer – ausschließlichen – Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gleichkomme, die von der Spekulationssteuer ausgenommen sei. Fraglich war nun im Streitfall was unter einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken zu verstehen ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Veräußerung erfolgen kann, ohne dass die „Spekulationssteuer“ greift. In konkreten Fallgestaltungen fragen Sie bitte vor der Veräußerung eines derartigen Objekts zeitnah nach dem Auszug des Kindes Ihren Steuerberater danach, wie Sie sich am geschicktesten verhalten können.



### **SIE KENNEN ALLE DIE 1 V.H.-REGELUNG FÜR DIE PRIVATE PKW-NUTZUNG VON BETRIEBLICHEN FAHRZEUGEN**

Das teure Problem bei der Anwendung der 1 v.H.-Regelung ist, dass nach der geltenden Rechtslage immer der Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Regelung genommen wird. Wie hoch der tatsächliche Preis für das Fahrzeug gewesen ist, ist demnach völlig ohne Bedeutung.

An dieser Stelle erscheint nun ein erster Hoffnungsschimmer. Das Finanzgericht Düsseldorf hat in einem aktuellen Urteil Zweifel an der gesetzlichen Regelung auf jeden Fall dann angemeldet, wenn der Autohersteller für bestimmte Branchen einen Sonderlistenpreis herausgibt. In diesem Fall möchte das Finanzgericht Düsseldorf diesen Sonderlistenpreis als Bemessungsgrundlage für die 1 v.H.-Regelung nehmen.

Die Überlegung des FG Düsseldorf erscheint sachgerecht zu sein. Soweit Sie einer Branche angehören, die Sondervereinbarung mit Autoherstellern getroffen hat, sollten Sie sich daher mit Ihrem Steuerberater darüber austauschen, wie Sie im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen mit dieser Rechtsfrage umgehen.

### **LEASINGSONDERZAHLUNGEN BEI DER GEWINNMITTLUNG DURCH EINNAHME-ÜBERSCHUSSRECHNUNG (FINDET KEINE ANWENDUNG FÜR BILANZIERENDE UNTERNEHMER)**

Leasingsonderzahlungen (unterstellt der Leasinggeber ist wirtschaftlicher Eigentümer des Fahrzeugs) stellen bei der Gewinnermittlung durch Überschussrechnung voraus gezahlte Nutzungsentgelte dar, die grundsätzlich als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln sind.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Vertragslaufzeit länger als 5 Jahre läuft. In diesem Fall, ist die Sonderzahlung dann auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Fraglich ist nun, was geschieht, wenn sich in späteren Jahren die Nutzungsverhältnisse ändern, z.B. die betriebliche Nutzung geringer wird. Fraglich ist konkret, ob der durchgeführte Betriebsausgabenabzug im Jahr der Leistung der Sonderzahlung geändert werden muss. In der Vergangenheit haben die Finanzbehörden diese Fragestellung regelmäßig nicht aufgegriffen.

Nunmehr gehen die Finanzbehörden jedoch davon aus, dass die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistung der Leasingsonderzahlung nachträglich zu korrigieren ist. Hierdurch können sich völlig überraschende Mehrsteuern, die darüber hinaus auch noch verzinst werden, ergeben.

## **KALENDER MIT FIRMENAUFDRUCK: DIE ABGRENZUNG VON WERBUNG UND GESCHENKEN**

Streitig war, ob Aufwendungen für die Herstellung von Kalendern mit Firmenlogo, die an Kunden und Geschäftspartner weitergegeben worden sind, als Werbeträger oder als Geschenk zu beurteilen sind. Soweit sie als Geschenk zu qualifizieren sind, müssen die besonderen Aufzeichnungspflichten erfüllt werden.

Das Finanzgericht hat die Aufwendungen den Geschenken zugeordnet. Aufwendungen für Geschenke sind zwar grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der den Empfängern im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt den Betrag von 40 € nicht übersteigen.

Voraussetzung für den Abzug ist jedoch, dass die getrennten Aufzeichnungspflichten für Geschenke erfüllt sind. Da diese Voraussetzungen im gegebenen Sachverhalt nicht vorgelegen haben, hat das Finanzgericht den Betriebsausgabenabzug komplett abgelehnt.

---

## **HAT IHR UNTERNEHMEN EINEN INTERNETAUFTRIFF – DANN KENNEN SIE DAS „PROBLEM“ DER KÜNSTLERSOZIALKASSE**

Soweit Ihr Unternehmen z.B. einen Internetauftritt hat oder andere Dienstleistungen von Agenturen in Anspruch nimmt, entsteht hier neben der Rechnung des leistenden Unternehmers eine weitere Belastung für Ihr Unternehmen.

Dienstleistungen von Künstlern (dieser Begriff ist im Rahmen der Künstlersozialkasse weit gefasst) unterliegen der Künstlersozialkasse. Diese Abgabe muss jedoch im Gegensatz zu den ansonsten üblichen Regeln nicht der Betroffene selber leisten, sondern der Auftraggeber.

Die Künstlersozialabgabe ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Sie beträgt aktuell für 2016 5,2 v.H. der Nettoumsatzsumme (Einzelheiten in § 25 Künstlersozialabgabegesetz). Hierzu gibt es nun die erfreuliche Mitteilung, dass die Künstlersozialabgabe ab 2017 auf 4,8 v.H. abgesenkt wird.

---

## **DAS PROBLEM: DIE ANRECHNUNG DER GEWERBESTEUER AUF DIE EINKOMMENSTEUER BEI EINEM UNTERJÄHRIGEN GESELLSCHAFTERWECHSEL**

Bei Gewerbetreibenden in der Rechtsform von Personennunternehmen soll die Belastung durch die Gewerbesteuer vom gesetzgeberischen Willen her neutral sein. Aus diesem Grunde wird die Gewerbesteuer bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf die Einkommensteuer angerechnet. In einem Streitfall beim Bundesfinanzhof war nun fraglich,

wie die Anrechnung der Gewerbesteuer zu erfolgen hat, wenn unterjährig ein Gesellschafterwechsel erfolgt.

Der Bundesfinanzhof lässt nach einer aktuellen Entscheidung eine Anrechnung der Gewerbesteuer nur bei den Gesellschaftern – nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels – zu, die am Ende des Erhebungszeitraums als Mitunternehmer beteiligt sind.

Das führt im Ergebnis dazu, dass für den Ausscheidenden eine erhebliche Mehrsteuer anfällt und beim Eintretenden mehr Anrechnungsvolumen vorhanden ist als er gebrauchen kann. Das Ergebnis ist für sämtliche Beteiligten frustrierend und muss daher dringend verhindert werden.

---

## **FREIBERUFLER**

### **INTEGRIERTE VORSORGUNG BEI ÄRZTLICHEN GEMEINSCHAFTSPRAXEN**

Das Problem ist nicht neu. Nach § 140a ff SGB II können Krankenkassen Sondervereinbarungen mit Ärzten zur integrierten Gesamtversorgung treffen. Nach diesen Vereinbarungen erbringt der Arzt dann für Fallpauschalen eine ärztliche Leistung gegenüber dem Patienten und liefert ihm gleichzeitig die Arzneien und Hilfsmittel.

Die ärztliche Leistung ist ohne Zweifel freiberuflich. Die Lieferung von Arzneien und Hilfsmittel ist gewerblich. Soweit diese Leistungen durch eine Gemeinschaftspraxis erbracht werden, kommt es dem Grunde nach zu einer gewerblichen Infektion, die dazu führt, dass keine freiberufliche Praxis mehr gegeben ist. Das hat zur Konsequenz, dass die bisherige Besteuerung nach dem Zufluss der Einnahmen nicht mehr erfolgen kann. Vielmehr müssen – wie bei jedem Gewerbetreibenden – entsprechend Forderungen aktiviert werden, die zu einer vorzeitigen Versteuerung führen. Zudem wird die Gemeinschaftspraxis auch gewerbesteuerpflichtig.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt greift diese Fragestellung aktuell auf und verweist unter Hinweis auf aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs darauf, dass eine Geringfügigkeitsgrenze von 3 v.H. und von 24.500 € des Nettoumsatzes zu berücksichtigen ist. Bis zu diesen Umsatzgrenzen ergibt sich aufgrund der neuen Rechtsprechung keine gewerbliche Infektion. Die OFD Frankfurt verweist in ihrer Weisung ausdrücklich darauf, dass die neue Rechtsprechung auch im Anwendungsbereich der integrierten Gesamtversorgung zu beachten ist.

Bevor Sie als Beteiligte von Gemeinschaftspraxen Verträge über eine integrierte Gesamtversorgung mit den Krankenkassen vereinbaren, sollten Sie daher dringend das Gespräch mit Ihrem Steuerberater suchen. Er wird Ihnen dann Wege aufzeigen, wie die vorstehende Problematik umschifft werden kann.

## VERÄUSSERUNG EINER FREIBERUFERPRAXIS UND DIE GRENZEN DER WEITEREN TÄTIGKEIT

In der Praxis stellt sich – im Hinblick auf die anstehende Generationennachfolge - immer häufiger die Frage, wie Fallgestaltungen zu beurteilen sind, bei den Freiberufler ihre Praxis veräußern möchte, aber gleichzeitig noch weiter tätig sein wollen.

Hier besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Steuervergünstigungen des „halben Steuersatzes“ verloren gehen. In der Praxis stellen sich konkret 3 Fragen, die von entscheidender Bedeutung sind:

- Zunächst ist fraglich, welcher Zeitraum zwischen der Veräußerung einer Praxis und der Wiederaufnahme einer selbständigen Tätigkeit am gleichen Orte liegen muss.
- Danach ist die Frage zu klären, nach welcher Vorschrift die Finanzbehörden ggf. die ursprüngliche Steuerfestsetzung noch ändern können.
- Interessant wäre es natürlich, welche Wege es gibt, das vorstehende Problem legal zu umgehen.

Sollten Sie derartige Fragestellungen in Ihrer eigenen Sache haben, so sprechen Sie bitte unmittelbar Ihren Steuerberater an, damit er Ihnen einen sicheren Weg für Ihren Einzelfall aufzeigen kann.



## EINE TICKENDE ZEITBOMBE BEI GEMEINSCHAFTSPRAXEN / SOZietäten / PARTG

In vielen Gesellschaftsverträgen ist es vorgesehen, dass beim Tod eines Gesellschafters kein Eintritt durch die Erben erfolgen darf. Vielmehr müssen die Erben – im Regelfall gegen eine Abfindung – aus der Gesellschaft ausscheiden. Die verbliebenen Gesellschafter „ersetzen“ den durch Tod ausgeschiedenen Gesellschafter häufig durch einen neuen Gesellschafter.

Hier stellt sich jedoch die Frage, welche Folgen dieser – möglicherweise sogar vertragliche vorgesehene – Durchgangserwerb für die verbliebenen Gesellschafter hat. Das Finanzgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die verbliebenen Gesellschafter durch diese „Gestaltung“ durchschnittliche Anschaffungskosten auf ihre gesamte Beteiligung haben. Das führt bei der Weiterveräußerung durch die verbliebenen Gesellschafter an den Neugesellschafter zwangsläufig zur Entstehung von Veräußerungsgewinnen. Sollten Sie derartige vertragliche Regelungen in Ihren Gesellschaftsverträgen vorfinden, so sollten Sie dringend den Kontakt zu Ihrem Steuerberater suchen.

## DIE NACHBESETZUNG VON VERTRAGSARZTSITZEN IN MVZ WIRD KÜNFTIG SCHWIERIGER

In der Praxis stellt sich häufig eine nicht unproblematische Frage, wie lange ein Vertragsarzt, der zugunsten einer Anstellung im MVZ auf seine Zulassung verzichtet hat, dort beschäftigt sein muss, bevor die Stelle nachbesetzt werden kann. In der Fachpresse wird über eine sehr nachteilige Tendenz aus dem Bundessozialgericht berichtet.

Nach der bisherigen praktischen Handhabung sind die Beteiligten einvernehmlich davon ausgegangen, dass die Frist zwei Quartale beträgt.

Das Bundessozialgericht hat nunmehr in seinem Terminbericht eine hiervon abweichende Aussage getroffen. Demnach beträgt die Frist für Neufälle nunmehr 3 Jahre.

## KAPITALGESELLSCHAFTEN

### WANN LIEGT BEI EINEM GEHALTSVERZICHT EINES GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERS EINER GMBH TROTZDEM ARBEITSLohn VOR?

Wenn die „eigene“ GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, ist es häufig einer der ersten Schritte, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer auf Teile seines Gehalts verzichtet. Die Finanzbehörden haben hierin in der Vergangenheit trotzdem regelmäßig einen Zufluss von Arbeitslohn mit der anschließenden Verfügung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer in Form einer verdeckten Einlage in die GmbH gesehen.

Der BFH hat nun mit einer grundsätzlichen Entscheidung reagiert und deutlich gemacht, wie gehandelt werden muss, damit kein Zufluss von Arbeitslohn anzunehmen ist. Entscheidend ist, wann der Verzicht auf den Arbeitslohn durch den Gesellschafter-Geschäftsführer ausgesprochen wird. Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH bereits vor Entstehung seines Gehaltsanspruchs auf diesen, so wird er unentgeltlich tätig. Es kommt somit nicht zu einem fiktiven Arbeitslohn und zu einer verdeckten Einlage in die GmbH. Unbeantwortet gelassen hat der Bundesfinanzhof die Frage, wann der richtige Zeitpunkt für den Verzicht gegeben ist. U.E. sollte der Verzicht vor Beginn des Monats ab dem der Verzicht erstmals zur Anwendung kommen soll ausgesprochen werden.

Wird der Verzicht dagegen zu einem Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Anspruch auf den Arbeitslohn bereits entstanden ist und sind dafür gesellschaftsrechtliche Gründe maßgebend, liegen in Höhe der Werthaltigkeit Arbeitslohn und eine verdeckte Einlage vor.

Im konkreten Einzelfall sollten Sie zur Sicherstellung des angestrebten Ziels Kontakt mit Ihrem Steuerberater aufnehmen, damit Sie dann gemeinsam rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse verfassen können.

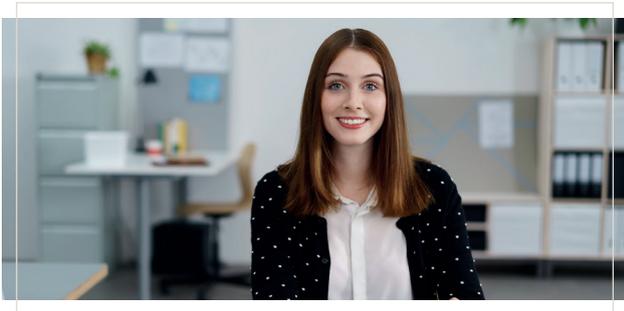
## AUCH DIE UNTERNEHMERGESELLSCHAFT MUSS OFFENLEGEN

In der Praxis war es immer wieder umstritten, ob die UG zu den offenlegungspflichtigen Gesellschaften gehört, die ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen muss.

Im konkreten Streitfall ging es um die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von 2.500 € wegen Nichteinreichung der Rechnungslegungsunterlagen. Die Gesellschaft rügte im Kern, dass die Anwendung der für „Kapitalgesellschaften“ geltenden Vorschriften nicht auf die UG zu übertragen seien. Nach Auffassung des OLG ist die UG jedoch nur eine schlichte Variante und Unterform der GmbH und daher gerade keine andere Rechtsform. Diese Aussage hat das OLG auch aus der Regelung der UG in § 5a GmbHG entnommen.

Aus diesem Grunde ist das OLG zu dem Ergebnis gelangt, dass auch die UG zur Veröffentlichung verpflichtet ist.

Oft wird es sich bei einer UG jedoch um eine kleine oder kleinste Kapitalgesellschaft handeln, so dass hier Offenlegungserleichterungen bestehen. Z.B. können kleinste Kapitalgesellschaften ihre Publizitätsverpflichtungen durch dauerhafte Hinterlegung der Bilanz erfüllen.



## ARBEITGEBER

### ZUSÄTZLICHE KRANKENVERSICHERUNG FÜR ARBEITNEHMER: BARLOHN ODER SACHLOHN (= 44 € GRENZE)

Fraglich ist, ob es sich beim Abschluss einer Krankenzusatzversicherung des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer um Barlohn oder Sachlohn handelt. Hintergrund der Frage ist, ob die in § 8 (2) S. 11 EStG verankerte 44 EURO-Grenze zur Anwendung gelangt. Das Bundesfinanzministerium vertritt die Rechtsauffassung, dass es sich um Barlohn handelt.

Das Finanzgericht Sachsen hat dagegen entschieden, dass

die Rechtsauffassung des Bundesfinanzministeriums weder durch das Gesetz, noch durch Rechtsprechung abgedeckt sei. Entscheidend war für das Finanzgericht Sachsen, dass der Arbeitnehmer immer nur einen Anspruch auf die Sachleistung hat. Dem Arbeitnehmer steht kein Anspruch auf Auszahlung oder Barleistung zu. Aus diesem Grunde gewährt das Finanzgericht Sachsen die Anwendung der 44-EURO-Grenze.

## DER ARBEITGEBER MUSS BEI KÜNDIGUNG RESTURLAUB ABGELTEN – BESTEHEN HIER GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Hat ein Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis noch Resturlaub, den er gar nicht beantragt hat, muss der Arbeitgeber ihn entgelten. Er hätte nämlich den Urlaub von sich aus gewähren müssen. So sieht es zumindest eine Entscheidung des LAG München. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob das BAG diese Frage im Rahmen der Revision bestätigt.

Es stellt sich jedoch für den Arbeitgeber die Frage, wie diese Abgeltung möglicherweise vermieden werden kann. Hierzu werden in der Fachliteratur zwei Gestaltungshinweise gegeben:

- Der Arbeitgeber legt den Resturlaub durch einseitige, empfangsbedürftige Erklärung in die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnisses
- Der Arbeitgeber stellt den Arbeitnehmer bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses unter Anrechnung auf den Urlaubsanspruch frei. Die Freistellung erfolgt ebenfalls durch einseitige, empfangsbedürftige und unwiderrufliche Erklärung

## ARBEITNEHMER

### GRUNDSATZREVISION ZUM FAHRTENBUCH – KLEINMÜTGE ENTSCHEIDUNG DES FG KÖLN

In der Praxis kommt es immer wieder zum Streit darüber, ob Fahrtenbücher im Rahmen der Besteuerung berücksichtigt werden können. Außenprüfer sind dabei immer sehr bemüht formelle Mängel bei der Führung von Fahrtenbüchern aufzudecken, um sie dann zu verwerfen. Das führt dann dazu, dass die 1 v.H.-Regelung zur Anwendung kommt, die der Steuerpflichtige durch das Führen des Fahrtenbuchs verhindern wollte.

Nun hat das Finanzgericht Köln die Sache auf die Spitze

getrieben, in dem es die „Ordnungsmäßigkeit noch etwas höher gehängt“ hat.

Im konkreten Urteilsfall hatte der Steuerpflichtige in seinem Fahrtenbuch die von ihm aufgesuchten Ziele lediglich mit Abkürzungen angegeben. Das Finanzgericht hat diese Handhabung als nicht ausreichend beurteilt, weil die geführten Aufzeichnungen nicht aus sich heraus deutlich machen würden, wohin der Steuerpflichtige im Einzelnen konkret gefahren sei. Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof – aufgrund der Nichtzulassungsbeschwerde des Steuerberaters in der Einzelsache – nun die Revision in diesem Streitfall zugelassen. Das letzte Wort ist somit noch nicht gesprochen.

Dennoch sollten Sie – sofern Sie Ihr Fahrtenbuch in ähnlicher Weise führen sollten – dennoch Kontakt mit Ihrem Steuerberater aufnehmen, um sich darüber auszutauschen, wie Sie persönlich künftig verfahren sollten.

---

## KEINE KÜRZUNG VON WERBUNGSKOSTEN DURCH MEISTERBONI ETC.

Die Vorbereitung auf die Meisterprüfung ruft regelmäßig nicht unerhebliche Aufwendungen hervor, die selbstverständlich als Werbungskosten Berücksichtigung finden. Fraglich war nun im Streitfall, ob sich Meister-Boni, die durch öffentliche Institutionen ausgezahlt werden, die dem Grunde nach abzugsfähigen Werbungskosten kürzen.

In einem rechtskräftig gewordenen Urteil des Finanzgerichts München ist nun entschieden worden, dass die gewährten Boni keine steuerbaren Einnahmen sind. Die Aufwendungen zur Erlangung eines Meistertitels hat der Steuerpflichtige nicht getätigt, um möglicherweise die Boni zu erhalten. Im Ergebnis können die Aufwendungen daher ungekürzt als Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Finanzbehörden haben das Urteil akzeptiert und keine Revision eingelegt. Es ist somit davon auszugehen, dass die Finanzbehörden nun insgesamt dieser Rechtsauffassung folgen werden.

---

## RÜCKZAHLUNG VON ARBEITSLOHN BEI DEM BEHERRSCHENDEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER EINER GMBH

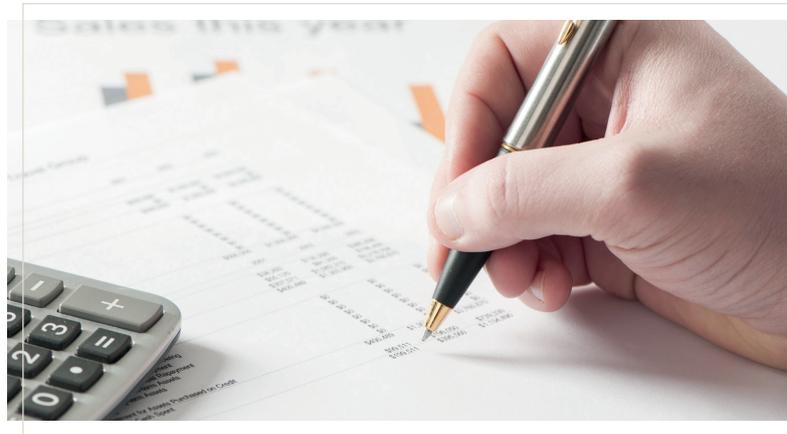
Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer besteht hinsichtlich des Zuflusses von Kapitalerträgen eine Zuflussfiktion, da er den Zufluss der Kapitalerträge jederzeit beeinflussen kann.

Fraglich war nun, in welchem Zeitpunkt sich die Rückzahlung von Arbeitslohn durch einen beherrschenden Gesellschafter auswirkt, im Zeitpunkt des tatsächlichen Rückflusses oder aufgrund der Fiktion beim beherrschenden Gesellschafter bei Fälligkeit. Der Bundesfinanzhof ist in einer Entscheidung zu dem – u.E. wenig überraschenden – Ergebnis gelangt, dass

der negative Arbeitslohn erst im Zeitpunkt des Abflusses zu berücksichtigen ist. Im Gegensatz zur umgekehrten Situation, hat die Gesellschaft es nicht in der Hand sich Beträge vom Konto des Gesellschafters auszahlen zu lassen.

Durch die Entscheidung des Bundesfinanzhofs kommt es im Ergebnis zumindest zu Verschiebung zwischen der Besteuerung der Einnahmen und der Berücksichtigung der negativen Einnahmen. Soweit sich zum Jahresende derartige „Probleme“ ergeben sollten, ist somit darauf zu achten, dass der Rückfluss noch im selben Veranlagungszeitraum erfolgt, damit keine Steuerschäden aufgrund von unterschiedlichen Steuersätzen entstehen.

Sollten Sie derartige Fragestellungen in Ihrem eigenen Steuerfall haben, so sprechen Sie bitte Ihren Steuerberater hierauf an.



## UMZUGSKOSTEN ALS WERBUNGSKOSTEN: WIE HOCH MUSS DIE ZEITERSPARNIS FÜR WEGE ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEITSSTÄTTE SEIN

Grundsätzlich muss die Zeitersparnis für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach herrschender Auffassung mindestens 1 Stunde pro Tag betragen, damit Umzugskosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit berücksichtigt werden können.

Das Finanzgericht Köln hat diese strenge Grenze nun aufgeweicht und einen interessanten zusätzlichen Weg gefunden, der auch dann zu einem Werbungskostenabzug führt, wenn die Zeitersparnis unter einer Stunde täglich beträgt.

Das Finanzgericht ist in einem konkreten Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass zwei andere Gründe viel bedeutsamer gewesen sind. Die Steuerpflichtige konnte ihre Arbeitsstelle nach dem Umzug in weniger als fünf Minuten fußläufig erreichen und war für ihren Arbeitgeber zudem flexibler einsetzbar. Diese Umstände haben für das Finanzgericht ausgereicht, um den Werbungskostenabzug zuzulassen. Die Finanzbehörden haben das Urteil akzeptiert und keine Revision eingelegt. Es ist somit davon auszugehen, dass die Finanzbehörden nun insgesamt dieser Rechtsauffassung folgen werden.

# UMSATZSTEUERZAHLER

## KANN NOCH EINE RECHUNGSBERICHTIGUNG BIS ZUM ABSCHLUSS ZUM BEISPIEL EINER BETRIEBS-PRÜFUNG ERFOLGEN, UM DEN VOLLEN VORSTEUER-ABZUG ZU ERHALTEN?

Bisher führte es in nahezu jeder Betriebsprüfung zum Problem, wenn in Eingangsrechnungen nicht sämtliche erforderlichen Angaben gemacht waren.

Die Außenprüfer strichen in diesen Fällen regelmäßig den Vorsteuerabzug für das Jahr der Rechnungserteilung. Es wurde dann die Möglichkeit geboten eine korrigierte Rechnung erstellen zu lassen. Der Vorsteuerabzug aus den

korrigierten Rechnungen wurde dann jedoch erst in dem Jahr gewährt, in dem die korrigierte Rechnung vorgelegt werden konnte. Im Ergebnis führte das dazu, dass die Finanzbehörden die Nachzahlungszinsen für das ursprüngliche Jahr festgesetzt haben.

Diese Handlungsweise der Finanzbehörden hat nun der EuGH Einhalt geboten. Nach seinen beiden Entscheidungen kann der Steuerpflichtige bis zum Ende des Verwaltungsverfahrens eine korrigierte Rechnung (mit sämtlichen erforderlichen Angaben) nachreichen. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, den Vorsteuerabzug in vollem Umfang rückwirkend noch zu erhalten.



## FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR STEUERN UND BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG IN 11 UND 12-2016

**Steuertermin Umsatzsteuer:** 10.11.2016 und 12.12.2016

**Steuertermin Lohnsteuer:** 10.11.2016 und 12.12.2016

**Steuertermin Gewerbesteuer:** 15.11.2016

**Steuertermin Einkommensteuer:** 12.12.2016

Bei **Scheckeinzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Sozialversicherungsbeiträge** sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den Beitragsmonat November 2016 somit am **28.11.2016** und für den Beitragsmonat Dezember somit am **28.12.2016**.

**Haftungsausschluss** | Die in diesem Rundschreiben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen